

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

19. Band	Leer, den 15. März 2012	Nr. 22
----------	-------------------------	--------

Inhalt: Einberufung der IV. Gesamtsynode (13. Tagung)	S. 307
Verordnung zur Umsetzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Pfarrdienstausführungsgesetzes vom 23. Januar 2012	S. 307
Stiftungsgeschäft zur Errichtung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. Dezember 2012	S. 310
Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses über die Unabkömmlichstellung kirchlicher Mitarbeiter vom 23. Januar 2012	S. 312
Beschluss über die Aufhebung der (gesamtkirchlichen) Pfarrstelle für publizistische Aufgaben vom 17. Februar 2012	S. 312
Zur Besetzung freigegebene Stellen	S. 312
Personalnachrichten	S. 313

Einberufung der IV. Gesamtsynode (13. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung wird die IV. Gesamtsynode zu ihrer 13. Tagung auf

**Donnerstag, den 24. Mai 2012
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 25. Mai 2012 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 20. Mai 2012, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 15. März 2012

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Duin

Verordnung zur Umsetzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Pfarrdienstausführungsgesetzes vom 23. Januar 2012

Das Moderamen der Gesamtsynode hat gemäß § 43 des Pfarrdienstausführungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Rahmendienstanweisung für die Präsidien der Synodalverbände vom 15. Januar 2001 in der Fassung vom 24. August 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 339) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und sorgt gemäß § 23 Pfarrerdienstgesetz, soweit erforderlich, für die Vertretung“ ersatzlos gestrichen.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Präses/Die Frau Präses sorgt gemäß § 37 Pfarrdienstgesetz der EKD, soweit erforderlich, für die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer.“

Artikel 2

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt die folgende Rechtsverordnung:

Kirchenverordnung
zur Ausführung von
§ 61 Pfarrdienstgesetz der EKD
und Anwendung der
Personalaktenordnung der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
(Personalakten-Ausführungsverordnung ERK)

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 25 des Pfarrdienstausführungsgesetzes folgende Rechtsverordnung zur Ausführung von § 61 des Pfarrdienstgesetzes der EKD:

§ 1

Die Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO) vom 11. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers 2000 S. 197) gelten in der Evangelisch-reformierten Kirche in der jeweiligen Fassung. Die Aktenführung der Personalakten der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird von dieser Kirchenverordnung nicht umfasst.

§ 2

(1) Die nach § 4 Absatz 1 der Verwaltungsgrundsätze zuständige kirchliche Stelle ist das Kirchenamt.

(2) Teilakten nach § 6 Absatz 4 der Verwaltungsgrundsätze werden angelegt für Vorgänge über Urlaub, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld.

(3) Als Person im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 der Verwaltungsgrundsätze gilt auch das Moderamen der Synode im Hinblick auf seine Aufgabe nach § 60 Absatz 1 Nr. 9 der Kirchenverfassung.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt am 15. März 2012 in Kraft. Vorhandene Personalakten

müssen fünf Monate nach Inkrafttreten den Anforderungen dieser Kirchenverordnung genügen.

Artikel 3

Die Kirchenverordnung als Ausführungsbestimmung zum Pfarrerdienstgesetz vom 12. Dezember 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 34) wird aufgehoben.

Artikel 4

Die Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen und Kandidaten und Kandidatinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Urlaubsordnung) vom 6. April 1989 in der Fassung vom 29. Februar 2008 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 52) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.

2. Der Einleitungssatz wird wie folgt neu gefasst:

„Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 43 des Pfarrdienstausführungsgesetzes folgende Rechtsverordnung zur Ausführung von § 53 Pfarrdienstgesetz der EKD:“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Nennung „§ 1 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Nennung „§ 53 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrerdienstgesetzes“ ersatzlos gestrichen.

- c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Nennung „§ 20 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Nennung „§ 37 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „gemäß § 12 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz“ werden ersatzlos gestrichen.

- b) Hinter dem Wort „sind“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „weil die Übernahme solcher Aufga-

ben gemäß §§ 25 ff. Pfarrerdienstgesetz zu den Dienstpflichten gehört.“ ersatzlos gestrichen.

5. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Nennung „§ 26 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Nennung „§ 63 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
6. In § 4 Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden die Wörter „gemäß § 12 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz“ ersatzlos gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7
Urlaubsvertretung

Die Urlaubsvertretung wird gemäß § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstausführungsgesetzes durch die Pfarrerin oder den Pfarrer geregelt; hierbei kann die Vermittlung der Frau Präses oder des Präses der Synode in Anspruch genommen werden. Es gilt § 25 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD.“

8. In § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a) wird die Nennung „(§ 54 Pfarrerdienstgesetz)“ ersatzlos gestrichen.
9. In § 9 wird die Nennung „(§ 57 Pfarrerdienstgesetz)“ ersatzlos gestrichen.
10. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10
Pfarrdienstverhältnis auf Probe

Die §§ 4 bis 6 finden auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe keine Anwendung.“

Artikel 5

Die Rechtsverordnung zu § 21 Absatz 4 und § 43 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PfAO –) vom 17. März 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 188) wird wie folgt neu gefasst:

Rechtsverordnung
zu § 21 Absatz 4
des Kirchengesetzes über die
Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Pfarrerausbildungsordnung – PfAO –)

Das Moderamen der Gesamtsynode hat gemäß § 42 Absatz 1 des Kirchengesetzes

über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PfAO –) die folgende Rechtsverordnung zur Ausführung von § 21 Absatz 4 Pfarrerausbildungsordnung erlassen, die hiermit verkündet wird:

I.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Nachdem ich in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-reformierten Kirche aufgenommen und zum Kandidaten/zur Kandidatin¹ der Theologie berufen bin, erkläre ich hiermit:

1. Ich werde das Bekenntnis der Evangelisch-reformierten Kirche wahren. Ich weiß mich den bestehenden Kirchengesetzen und Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche verpflichtet und erkläre, sie gewissenhaft einzuhalten und meine daraus sich ergebenden Obliegenheiten zu erfüllen.
2. Ich bin bereit, im Rahmen meiner Ausbildung und unter Anleitung und Verantwortung meines Mentors oder meiner Mentorin im Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchenrat/Presbyterium zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben. Dabei werde ich die in der jeweiligen Gemeinde geltenden gottesdienstlichen Formulare verwenden. Ich werde mich theologisch weiterbilden.
3. Ich bin bereit, meinen Vorbereitungsdienst nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PfAO –) in der jeweils geltenden Fassung nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen und die in § 30 und § 31 Pfarrdienstgesetz der EKD festgelegte Pflicht zur Dienstverschwiegenheit – auch nach dem Ausscheiden – zu erfüllen.“

1. Nichtzutreffendes streichen

II.

Die Verpflichtungserklärung ist nach vorgenommener Verpflichtung von dem Kandidaten oder der Kandidatin eigenhändig zu unterschreiben.

III.

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Rechtsverordnung über die Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 4 und § 43 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) vom 11. November 1991 in der Fassung vom 19. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 183) außer Kraft.

Artikel 6

Die Verordnung über die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 8. August 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 151) wird wie folgt geändert:

Der Einleitungssatz wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund von § 23 des Pfarrdienstausführungsgesetzes erlässt das Moderamen der Gesamtsynode zur Ausführung von § 55 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD die folgende Rechtsverordnung:“

Artikel 7

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. März 2012 in Kraft.

L e e r, den 23. Januar 2012

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n

Stiftungsgeschäft zur Errichtung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. Dezember 2011

Hiermit errichten wir, die

Evangelisch-reformierte Kirche,
Saarstraße 6, 26789 Leer

gemäß des Beschlusses der Gesamtsynode vom 18. November 2011, als nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts die

„Gemeindestiftung der
Evangelisch-reformierten Kirche“

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Kirchengemeinden in der Evange-

lisch-reformierten Kirche. Sofern das Kirchensteueraufkommen der Evangelisch-reformierten Kirche nicht mehr zur Deckung der Ausgaben für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer ausreicht, fördert die Stiftung auch diese Zwecke.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen an die Kirchengemeinden und die Gesamtpfarrkasse.

Als Stiftungsvermögen widmen wir daher 100.000,00 € (einhunderttausend Euro) dem Stiftungszweck mit der Auflage, dieses Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der beigefügten Satzung.

Dieses Stiftungsgeschäft tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

L e e r, den 15. Dezember 2011

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Anlage:

Satzung
der Gemeindestiftung der
Evangelisch-reformierten Kirche

§ 1
Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche“

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Evangelisch-reformierten Kirche und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Kirchengemeinden in der Evangelisch-reformierten Kirche.

(2) Sofern das Kirchensteueraufkommen der Evangelisch-reformierten Kirche nicht mehr zur Deckung der Ausgaben für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer ausreicht, fördert die Stiftung auch diese Zwecke.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen an die Kirchengemeinden und die Gesamtpfarrkasse.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und/oder mildtätige und/oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es wird als Sondervermögen der Evangelisch-reformierten Kirche durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich und sicher anzulegen. Es soll überwiegend in Grundbesitz angelegt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet, in eine zweckbestimmte oder freie Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies

erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Soweit die Erträge des Stiftungsvermögens nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 Absatz 2 benötigt werden, sollen sie nach Maßgabe der Gemeindegliederzahlen zugeteilt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

(6) Der Verwaltungskostenanteil soll 5 vom Hundert der jährlichen Erträge nicht überschreiten.

§ 6

Stiftungsorgan, Kuratorium

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt insbesondere über die Verwendung der Stiftungsmittel sowie den An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf den Sitzungen des Moderamens der Gesamtsynode gefasst. Die gefassten Beschlüsse sind in das Sitzungsprotokoll des Moderamens der Gesamtsynode aufzunehmen.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Moderamen der Gesamtsynode entsprechende Anwendung.

§ 9

Treuhandverwaltung

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen mit dem Prüfungsvermerk des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland versehenen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner Berichterstattung sorgt das Kuratorium für eine angemessene Information der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche über die Stiftungsaktivitäten und das Stiftungsvermögen.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann die Gesamtsynode einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

(3) Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelisch-reformierte Kirche oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses über die Unabkömmlichstellung kirchlicher Mitarbeiter vom 23. Januar 2012

Das Moderamen der Gesamtsynode hat am 23. Januar 2012 unter der Beschluss Nr. IV/2497 folgendes beschlossen:

Das Moderamen der Gesamtsynode hebt den Beschluss des Landeskirchenvorstandes

betr. der Unabkömmlichstellung kirchlicher Mitarbeiter vom 20. August 1986 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 118) auf.

L e e r, den 23. Januar 2012

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Beschluss über die Aufhebung der (gesamtkirchlichen) Pfarrstelle für publizistische Aufgaben vom 17. Februar 2012

Die mit Wirkung vom 19. Oktober 1990 errichtete (gesamtkirchliche) Pfarrstelle für publizistische Aufgaben (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 88) wird mit Wirkung vom 15. März 2012 aufgehoben.

L e e r, den 17. Februar 2012

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Gemeinde S c h w a b a c h wird mit einem Stellenumfang von 50% zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die derzeit in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche stehen und denen die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zuerkannt wurde. Ebenso können Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden, die derzeit in einem Anstellungsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder einem Synodalverband der Evangelisch-reformierten Kirche stehen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schwabach in Verbindung treten wollen.

Personalmeldungen

In den Ruhestand wurden versetzt:

Pastor
Thomas V o l b e r g
mit Ablauf des 31. Januar 2012

Pastor
Ernst W i ß m a n n
mit Ablauf des 31. Januar 2012

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde W o l f s - b u r g - G i f h o r n - P e i n e wurde eingeführt:

Pastorin
Sabine M e l l i e s - T h a l h e i m
am 1. Januar 2012
in Wolfsburg

In den Pfarrdienst der Evangelischen Kirchengemeinde B o v e n d e n wurde eingeführt:

Pastorin
Jenny R o b b e r t
am 12. Februar 2012
in Bovenden

